

Antrag

der Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger und Ing. Mag. Meisl betreffend eine Ausnahmeregelung für Spielgeräte
und Spieltürme

Das Salzburger Baupolizeigesetz regelt unter anderem, welche baulichen Vorhaben anzeigepflichtig und bewilligungspflichtig sind, sowie auch Ausnahmen dieser Bewilligungspflicht. In § 2 Abs. 2 Salzburger Baupolizeigesetz sind all jene Bauten bzw. baulichen Vorhaben taxativ aufgelistet, die keiner Bewilligung bedürfen. Wie in der Kronen Zeitung, am 7. Juni 2020 berichtet wurde, benötigen Familien für einen Spielturm eine baurechtliche Bewilligung, da Spieltürme nicht unter die Ausnahme des § 2 Abs.2 fallen. Viele Familien wissen auch gar nicht, dass sie für den Spielturm, den sie für ihre Kinder im Garten aufstellen, eine eigene baurechtliche Bewilligung benötigen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der baurechtlichen Bewilligungsfreistellung von handelsüblichen Spiel- und Klettertürmen unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Mindestabstand zu den Nachbarn, maximal festgelegte Höhe etc.) zu prüfen.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 8. Juli 2020

Dr.ⁱⁿ Dollinger eh.

Ing. Mag. Meisl eh.